

**Auflagen und Bestimmungen für das Befahren des Naarnsporns (Strkm. 1972,7 I.U.) mit Sportbooten.**  
( Kurzfassung )

1. Der Betrieb der privaten Länden ist erst ab 01.Juni (Laichzeit der Fische, Brut- und Nistzeit der Vögel) gestattet. Das Befahren und Ankern im Naarnsporn ist ganzjährig gestattet. Das Verheften an den Länden (Kette) erst ab 1. Juni.
2. Hinter dem Leitwerk ist eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h einzuhalten.
3. Das Verheften an Verkehrszeichen, Bäumen und Sträuchern (= biologische Verheftung) ist generell (gem. Wasserstraßenverkehrsordnung) nicht gestattet.
4. Das bislang verbotene Verheften am naturbelassenen linken Ufer (auseitig) wurde mittlerweile bis auf Weiteres aufgehoben.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den Boot-Club Zwentendorf, Am Hafen, 3435 Kleinschönbichl; Telefon +43 (0)2277/2251 bzw. bcz@gmx.at

Viel wesentlicher als die Einhaltung dieser Auflagen ist jedoch der eigenverantwortliche Umgang mit der Natur durch die diese Gewässerteile befahrenden und dort still liegenden Sportbootfahrer. Wie es schon seit Jahrzehnten dort gelang, jedem neu ankommenden Gast ein Naturparadies präsentieren zu können, so soll es auch weiterhin bleiben: Es wird mit der geringsten für Manöver erforderlichen Geschwindigkeit gefahren, unnötiger Lärm wird vermieden, Müll nicht in der Au oder gar im Wasser entsorgt, sondern wieder mitgenommen: jeder verlässt diese Idylle so, wie er sie gerne vorfinden will.

Auch werden seitens des Naturschutzbeauftragten des Landes kurzfristig angesetzte „Lokalausweisebefahrungen“ gemeinsam mit Vertretern des Boot-Club Zwentendorf (der für die Beaufsichtigung der der Auflagenerfüllung durch die Benutzer der Lände Naarnsporn gegenüber der Behörde Ansprechpartner ist) anberaunt, um Beeinträchtigungen des Zustandes durch Sportbootfahrer frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (strengere Auflagen, Fahrverbote etc.) gegensteuern zu können.